OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602181/7/MS

Datum:
Linz, 11. Jänner 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K V vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Br, Anwaltspartnerschaft P & S, M x, x F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28. September 2017, GZ: VerkR96-17970-2016, wegen Übertretung gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG iVm § 4 Abs. 7a KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 26,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. September 2017, GZ. VerkR96-17970-2016, wurde über Herrn K V (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG iVm § 4 Abs. 7a KFG eine Geldstrafe von 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe keine) verhängt, da dieser als Verantwortlicher der x L, J x, die Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ (Kennzeichen x, Anhänger, S; Kennzeichen x, LKW, Scania) ist, nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde am 26. August 2016, um 10.24 Uhr in der Gemeinde K/I., Innkreisautobahn A8, Richtung Wels, km x von S L gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Kraftfahrzeug die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7a KFG für Kraftwagen mit Anhänger von 40 Tonnen um 900 kg überschritten wurde.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Am 26.8.2016 um 10:24 Uhr hat Herr L S den oben angeführten LKW-Zug auf der A8 in Richtung Wels gelenkt. Auf Höhe des Straßenkilometers x (Kontrollstelle K/I.) wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Dabei wurden Verstöße gegen die Lenkzeit, die Ruhezeit und Lenkpausen, eine Überladung um 850 kg und eine missbräuchliche Fahrerkartenverwendung festgestellt.

Die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn L S sind rechtskräftig abgeschlossen. (Straferkenntnis der BH Grieskirchen vom 13.1.2017, VerkR96-17969-2016 hinsichtlich Überladung und Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 24..4.2017, LVwG-601817/5/Kof/HK hinsichtlich Sozialvorschriften)

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.3.2017 wurde Ihnen als Verantwortlicher der x L vorgeworfen,
1. die Arbeit des Arbeitnehmers L S nicht so organisiert zu haben, dass dieser die Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 165/2014 und EG Nr. 561/2006 einhalten konnte.
2. nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, weil das Gesamtgewicht von 40 Tonnen um 900 kg überschritten wurde.

Zu diesen Vorwürfen haben Sie vorgebracht, dass die Fahrten des L S derart organisiert waren, dass es ihm leicht möglich gewesen wäre die Bestimmungen der EG-VO 561/2006 einzuhalten. Sie hätten Herrn S diesbezüglich auch geschult.
Die Überladung geschah ohne Ihr Wissen und entgegen Ihrer Anweisungen. Sie waren bei der Beladung nicht anwesend um dies zu kontrollieren und wäre eine Anwesenheit auch nicht zumutbar gewesen.

zu Art.10Abs.2 EG-VO 561/2006:
Dieses Verfahren wurde gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

zu § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 7a KFG:

Gemäß § 103 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und seine Beladung - unbeschadet anfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 7a KFG darf bei Kraftwagen und Anhängern die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40.000 kg nicht überschreiten.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, der zur Vertretung nach außen Berufene verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Das Verwaltungsstrafverfahren hat die angelastete Überladung zweifelsfrei ergeben. Das Ausmaß der Gewichtsüberschreitung wurde durch Verwiegung mit der geeichten Brückenwaage beim Verkehrskontrollplatz K/I. durch einen erfahrenen Polizeibeamten festgestellt.

Den Zulassungsbesitzer kann nur ein wirksames Kontrollsystem von seiner Verantwortung für die Überladung befreien. Ein solches wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung des Zustandes aller Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann. Das bedeutet, dass ein wirksames Kontrollsystem für die Einhaltung der Vorschriften auch außerhalb des Betriebsgeländes zu sorgen hat.
Es bedarf der konkreten Darlegung, wann, wie oft und auf welche Weise Kontrollen vorgenommen wurden (VwGH vom 29.1.1992, 91/03/0035, 0036) wobei bloß stichprobenartig durchgeführte Kontrollen die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem nicht erfüllen (VwGH vom 15.12.1993, 93/03/0208).

Da Sie ein wirksames Kontrollsystem im obigen Sinn nicht aufgezeigt haben und offensichtlich auch nicht eingerichtet haben, ist Ihr Verschulden an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gegeben.

Auch Belehrungen und Dienstanweisungen an die Lenker können den Zulassungsbesitzer nicht von seiner Verantwortung entlasten, da eine Überwälzung der ihn treffenden Verpflichtung auf den ohnedies gesondert unter Strafsanktion stehenden Lenker nicht möglich ist (VwGH vom 19.9.1990, 90/03/0148).

Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und anfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist für die vorliegende Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen bis 5.000 Euro vorgegeben.

Bei der Strafbemessung wurde ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.500,- Euro sowie der Umstand, dass Sie über kein Vermögen verfügen und keine Sorgepflichten haben, berücksichtigt. Diese Daten basieren auf einer behördlichen Einschätzung, weil Sie hierzu trotz Aufforderung keine Angaben gemacht haben.

Straferschwerende Umstände liegen nicht vor. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet.
Das zulässige Gesamtgewicht des Sattelzuges wurde um ca. 2 % überschritten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafbemessungskriterien, insbesondere Der Strafbetrag von 130 Euro schöpft lediglich 2,6 % des Strafrahmens aus und entspricht somit dem Tatunwert.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 6. Oktober 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 2. November 2017 (eingebracht mit Fax selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt das Verfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt:
„ I. Unrichtige Beweiswürdigung aufgrund unrichtiger Sachverhaltsfeststellung:
Der Beschuldigte bestreitet nach wie vor alle ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen.
Selbstverständlich hat er die Fahrten des L S derart organisiert, dass es L S leicht möglich gewesen wäre, die Bestimmungen der Verordnung EG-VO 561/2006 einzuhalten.
Selbstverständlich hat der Beschuldigte den Fahrer L S darin geschult, die Erfordernisse der Verordnung EG-VO 561/2006 einhalten zu können.
Auch hat der Beschuldigte den Fahrer L S darin unterwiesen, wie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu beladen ist, und auch die Fahrten und Aufträge so disponiert, dass es zu keiner Überladung kommen kann.
Sollte L S tatsächlich den LKW überladen haben, geschah dies wider besseren Wissens und entgegen den Anweisungen des Beschuldigten.
Der Beschuldigte war naturgemäß während des Beladens nicht vor Ort, um die Ladung zu kontrollieren. Eine solche Anwesenheit wäre dem Beschuldigten auch nicht zumutbar gewesen und konnte eine solche auch nicht zugemutet und erwartet werden.
Zudem sind die Vorwürfe gegen L S ebenfalls nicht zutreffend und wurde im Verfahren zu VerkR96-17969-2016 gegen L S ebenfalls Beschwerde erhoben.
Beweis: wie bisher
Dispositionsunterlagen samt Routenplanung
Frachtbriefe

Lieferscheine
Betriebsinterne Anweisungen und Schulungsunterlagen
noch amtswegig einzuholendes Sachverständigengutachten zur Anlage und Auswertung
weitere Beweis vorbehalten;

II. Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Das Straferkenntnis fußt schon aufgrund obigen Ausführen auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 22. November 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter gleichzeitigem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung die Abweisung der Beschwerde als unbegründet. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2018, zu der weder der Beschwerdeführer noch seine Rechtsvertreterin trotz zugestellter Ladung erschienen sind. Eine Vertreterin der belangten Behörde ist der Verhandlung entschuldigt fern geblieben.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist Direktor und Verantwortlicher der Fa. x l. Bei dieser Firma handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Firma ist Zulassungsbesitzerin des LKW, Typ Scania, mit dem Kennzeichen x und des Anhängers mit dem Kennzeichen x.

Am 26. August 2016 wurde der LKW samt Anhänger von Herrn L S in der Gemeinde K auf der Autobahn A8 in Richtung Wels bei km x gelenkt.
Zu diesem Zeitpunkt wurde beim betroffenen Fahrzeug (LKW samt Anhänger) die Summe der Gesamtgewichte um 900 kg überschritten.

Dass der Beschwerdeführer Verantwortlicher der Fa. x l. ist ergibt sich aus der entsprechenden Bekanntgabe durch den Beschwerdeführer selbst in der Eingabe vom 10. Jänner 2017.
Dass das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt vom festgestellten Fahrer am Tatort gelenkt wurde, ergibt sich aus der Anzeige der Österreich LVA FB 2.3. – Kraftfahrwesen Güterverkehr vom 27. August 2016, GZ: VStV/916100433682/009/2016.

Dass das Gesamtgewicht des Fahrzeuges, bestehend aus LKW und Anhänger, das maximal 40 Tonnen betragen darf, überschritten wurde, ergibt sich aus dem Wägeprotokoll Nr. x vom 26. August 2016, 10.24 Uhr der Autobahnpolizeiinspektion Wels, Verkehrskontrollplatz K, A8 Innkreis Autobahn, an dessen Richtigkeit kein Zweifel besteht.

Der Antrag amtswegig ein Sachverständigengutachten zur Anlage und Auswertung einzuholen wird abgewiesen, zumal aus dem Antrag nicht hervorgeht, welche Anlage geprüft und ausgewertet werden soll und zum anderen in der Beschwerde nicht vorgebracht wurde, dass die Anlage (welche auch immer) mangelhaft funktioniert und auch nicht worin dieser Mangel gelegen sein soll.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.
Aufgrund des vorliegenden Wägeprotokolls ist davon auszugehen, dass das höchst zulässige Gesamtgewicht von LKW und Anhänger von 40 Tonnen um 900 kg überschritten war.

Zunächst ist festzuhalten, dass es dem Zulassungsbesitzer (im Falle einer juristischen Person dem Verantwortlichen bzw. dem bestellten verantwortlichen Beauftragten) obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verwendung der Kraftfahrzeuge die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Er hat dies durch ein effizientes Kontrollsystem sicher zu stellen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen des Lenkers hat der Unternehmer (Zulassungsbesitzer) durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicher zu stellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit von der Verantwortlichkeit. Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen des Lenkers Vorsorge zu treffen; (VwGH vom 25. April 2008, 2008/02/0045 mit Vorjudikatur).

Ein wirksames Kontrollsystem erfordert, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann; VwGH vom 8. Juli 2005, 2004/03/0166 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 20. Juni 2004, 2003/03/0191; vom 3. September 2008, 2005/03/0010 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 28. April 2004,

2001/03/0435 mwH. Der Unternehmer hat die Einhaltung von Dienstanweisungen zu überwachen. Sollte er wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Übertretungen zu vermeiden. Dabei trifft den Unternehmer nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen.

Bloße Schulungen oder Belehrungen des Personals reichen laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für sich als entsprechendes Kontrollsystem nicht aus und könnte sich der Berufungswerber daher mit dieser Argumentation nicht entlasten.

Der Berufungswerber argumentiert damit, er habe den Fahrer darin unterwiesen, wie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu beladen ist und habe auch Fahrten und Aufträge entsprechend disponiert. Er sei aber nicht vor Ort, um das Beladen vor Ort zu kontrollieren, was ihm auch nicht zumutbar sei.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Unternehmer jedoch nicht nur die getroffenen Maßnahmen darzulegen, sondern diese auch glaubhaft zu machen.
Der Beschwerdeführer beschreibt jedoch, mit Ausnahme einer Schulung des Fahrers und entsprechender Disponierung von Fahrten und Aufträgen nicht einmal ansatzweise, welches Kontrollsystem in der Firma des Zulassungsbesitzers etabliert ist, noch welche Maßnahmen der Beschwerdeführer getroffen hat, um etwaige Überladungen und somit Verwaltungsübertretungen zu verhindern. Genau so wenig legt er dar, wie er die Einhaltung des Schulungsinhalts kontrolliert. Es konnte somit ein effektives Kontrollsystem nicht beschrieben werden, was schon begrifflich die Glaubhaftmachung desselben ausschließt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass auch der subjektive Tatbestand verwirklicht wurde und es ist daher der Schuldspruch zu Recht erfolgt.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt die Auffassung, dass im Interesse der Verkehrssicherheit im Falle von nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen eine strenge Bestrafung geboten ist, zumal grundsätzlich die Verwendung derartiger Fahrzeuge eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer bedingt. Es ist daher einerseits, um die Allgemeinheit entsprechend zu sensibilisieren, aus generalpräventiven Gründen und andererseits, um den Beschuldigten vor der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten, aus spezialpräventiven Gründen eine entsprechend strenge Bestrafung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Überladung im konkreten Fall (9 % des zulässigen Gesamtgewichtes) erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Strafbemessung zu Punkt 1 des Straferkenntnisses, dass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Geldstrafe – gemessen am gesetzlichen Strafrahmen – korrekt im Rahmen ihres Ermessens bemessen hat.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Kontrollsystems ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß